

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Burkhardt GmbH kurz AN oder Lieferer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) oder Bestellers gelten nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden und auch dann nicht, wenn wir ohne weiteren Vorbehalt in Kenntnis der abweichenden Bedingungen Aufträge annehmen.
2. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie besondere Vereinbarungen zwischen AN und Auftraggeber (AG oder Besteller) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN. Dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis selbst. Abweichend hiervon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 b) BGB sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Software, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Lieferer den Auftrag nicht erhalten hat, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
4. Die Angebote des AN, auch in Prospekten und Anzeigen, sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des AN verbindlich.

II. Umfang der Lieferungspflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den AN maßgebend.
2. Der AN behält sich ausdrücklich zumutbare technische Änderungen an Waren oder Leistungen vor soweit diese unumgänglich notwendig sind und nicht vorhersehbar waren.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wird, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Alle Preise der AN für Waren und Dienstleistungen sind Bruttopreise und beinhalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Besteller getragen.
Für die Lieferung von Blockheizkraftwerken, Stromerzeugern oder sonstigen Maschinen gelten die Zahlungsbedingungen, der Auftragsbestätigung.
Ist der AG Unternehmer und soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen, ohne jeglichen Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu bezahlen. Ist der AG Verbraucher, so sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.
3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Lieferer berechtigt Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Ist der Besteller Unternehmer, erhöht sich der Zinssatz auf 8 % über dem Basiszinssatz.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom AN gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen alleiniges Eigentum (§ 449 BGB) des AN.
2. Der AG darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen

oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
4. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die den Lieferer zustehen, die Höhe von 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

V. Fristen für Lieferung und Verzug; Haftung

1. Die Einhaltung von verbindlichen Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen (Streiks und Aussperrungen), bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der AN nicht zu vertreten hat (unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferengpässe bei Vorlieferanten aufgrund höherer Gewalt, höhere Gewalt). Beginn und Ende hat der AN dem AG anzuzeigen.
3. Sofern dem AN aus den Gründen, die er nicht zu vertreten hat die Leistung dauerhaft unmöglich oder erheblich erschwert wird, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall informiert der AN den AG unverzüglich und erstattet dem AG die bisher erbrachten Gegenleistungen.
4. Gerät der AN aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Lieferung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften. . Setzt der AG, nachdem der AN in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.: Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der AN berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den AG über.

VI. Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer/Abholer, spätestens beim Verlassen des Werks geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn z. B. Versandkosten oder Aufstellungskosten vom Lieferer übernommen worden sind. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer versichert.
2. Verzögert sich die Ablieferung durch Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wird die Lieferung trotz Anzeige der Versandbereitschaft nicht abgerufen, ist der Lieferer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als geliefert zu berechnen.

VII. Aufstellung und Montage (gilt nur für Unternehmer)

Ist der Besteller Unternehmer, so gelten für die Aufstellung und Montage, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - Alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
 - Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe, wie z. B. Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Schmierstoffe und Brennstoffe.
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
 - Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge usw. genügend große, geeignete und verschließbare Räume.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit durchgeführt sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonal zu tragen.
5. Der Besteller hat dem Lieferer die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals, sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

VIII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Evtl. Transportschäden sind vom Kunden vor der Annahme der Lieferung gegenüber dem Frachtführer zu rügen bzw. nach Annahme entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Fristen schriftlich anzuzeigen.

IX. Gewährleistung und Sachmängel

1. Ist der Besteller Verbraucher, so gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.
2. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Unternehmer.
- 2.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware bei Kaufverträgen. Bei Werkverträgen mit der Abnahme eines Werkes. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Im Falle mangelhafter Lieferung, und wenn der Mangel den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Lieferung nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Besteller nach Wahl des Lieferers Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der AG nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Die Gewährleistung gilt nicht für Schäden, die auf fehlerhafter Bedienung und/oder Wartung durch den Besteller, auf einer unzulässigen Beanspruchung, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf normaler Abnutzung oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die zurückzuführen sind auf vom Besteller gelieferte Materialien, Erzeugnisse oder auf eine vom Besteller vorgeschriebene Konstruktion. Eine Gewährleistungspflicht entfällt ferner bei Leistungen, bei denen im Einvernehmen mit dem Besteller anstelle an sich erforderlicher Neuteile gebrauchte Teile Verwendung finden oder vom Besteller Teile gestellt werden sofern die Mängel auf diese Teile zurückzuführen sind. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers soweit sie ursprünglich vom Lieferer gestellt worden waren.
- 2.4 Der Besteller hat das Recht, in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, den Mangel selbst oder von Dritten beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz für berechnete Aufwendungen zu verlangen.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) sind ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht unmittelbar durch das Blockheizkraftwerk verursacht wurde.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. X Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns oder aufgrund von Handlungen vor Gefahrübergang. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Regelverjährung.
4. Wenn und soweit die Haftung des AN ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden diese betreffende Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt.

XIII. Für Verbraucher: Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular

Ist der Besteller Verbraucher und kommt der Vertrag im Wege des Fernabsatzes zustande, so gilt die diesen AGB beigefügte Widerrufsbelehrung sowie das ebenfalls beigefügte Widerrufsformular. Fernabsatzverträge sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, d.h. Verträge, die beispielsweise über Briefe, per Telefon, Telefax oder E-Mail abgeschlossen werden.

(Stand 02.04.2015)